

Merkblatt für Alleinerziehende (Stand Januar 2023)

I. Allgemeines

Alleinerziehenden steht bei der Festsetzung der Einkommensteuer nicht der Splittingtarif, sondern lediglich der Grundtarif zu. Verfassungsrechtlichen Bedenken, z.B. wegen einer möglichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder dem Schutz von Ehe und Familie ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), zuletzt mit Urteil vom 18.9.2018, BvR 221/17, entgegengetreten. Als Ausgleich zu der höheren tariflichen Belastung können Alleinerziehende mit mindestens einem Kind einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Einkommensteuergesetz - EStG -) von der Summe der Einkünfte abziehen ([Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums - BMF - vom 23. 11. 2022](#)). Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs (zusätzlich zum Kindergeld und Kinderfreibetrag) gewährt. Er dient dazu, die höheren Kosten für die eigene Lebens- und Haushaltsführung von Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt mit mindestens einem Kind führen. Außerdem darf sich keine weitere erwachsene Person finanziell oder tatsächlich am Haushalt beteiligen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 beträgt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 4.260,- EUR (im Jahr 2022 = 4.008,- EUR). Für das zweite und jedes weiter zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 EUR jährlich (sog. Erhöhungsbetrag; § 24b Abs. 2 EStG). Beim Lohnsteuerabzug wird der Entlastungsbetrag i.H.v. 4.260,- EUR durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse II) berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt im Lohnsteuerabzugsverfahren der Erhöhungsbetrag von 240 EUR für das zweite und weitere Kinder nach § 24b Abs. 2 Satz 2 EStG. Hierfür kann entweder ein Antrag auf Freibetrag gestellt werden oder der Erhöhungsbetrag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragt.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird gemäß § 24b Abs. 1 Satz 1 EStG denjenigen gewährt,

- die alleinstehend sind **und**
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für welches ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zusteht.

Alleinstehend

Als alleinstehend gilt,

- wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllt **und**
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet; hiervon ausgenommen sind unter bestimmten Voraussetzungen eigene volljährige Kinder und pflegebedürftige Personen (Hinweis auf die besonderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine Krieg und der [Aufnahme](#) von Flüchtlingen in den eigenen Haushalt). Eine Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind ist stets unschädlich. Nach [§ 2 Absatz 8 EStG](#) sind die Regelungen des Splitting-Verfahrens auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- ausnahmsweise ein Steuerpflichtiger, dem als Ehegatte/Lebenspartner das Splitting-Verfahren grundsätzlich zustehen würde, er aber im Jahr der Trennung oder der Eheschließung/Verpartnerung den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig in Anspruch nehmen kann, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt (hierdurch wird die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - BFH - aus den Urteilen vom 28. Oktober 2021, III R 17/20 und III R 57/20 umgesetzt).

Haushaltsgemeinschaft

Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus. Hierunter versteht man entweder eine Beteiligung an den Kosten des gemeinsamen Haushalts oder die Entlastung durch tatsächliche Hilfe und Zusammenarbeit. Eine Haushaltsgemeinschaft ist insbesondere bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften oder bei Wohngemeinschaften unter gemeinsamer Wirtschaftsführung mit einer sonstigen volljährigen Person gegeben. Sie setzt keine Meldung der anderen Person in der Wohnung der anspruchsberechtigten Person voraus.

Einzelheiten und Beispiele hierzu entnehmen Sie bitte dem Anwendungsschreiben des [BMF vom 23.11.2022](#).

Haushaltszugehörigkeit eines Kindes

Ein Kind gehört zum Haushalt der anspruchsberechtigten Personen, wenn

- es in der Wohnung gemeldet ist **oder**
- dauerhaft in der Wohnung lebt **oder**
- mit entsprechender Einwilligung vorübergehend, z.B. zu Ausbildungszwecken, auswärtig untergebracht ist.

Haushaltszugehörigkeit erfordert zudem die Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes.

Ist ein Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten seiner alleinstehenden Eltern aufgenommen worden, können die Eltern - unabhängig davon, wem das Kindergeld ausgezahlt wird - bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Wird hierüber keine Entscheidung getroffen, steht er derjenigen Person zu, welche das Kindergeld ausgezahlt bekommt.

Identifizierung des Kindes

Zur Berücksichtigung eines Kindes ist die Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung - AO -) notwendig.

III. Jahresbetrag

Der Entlastungsbetrag kann in jedem Veranlagungszeitraum insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung zwischen den Haushalten alleinerziehender Eltern ist nicht möglich.

Bei dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie dem Erhöhungsbetrag ab dem zweiten zum Haushalt gehörenden Kind, handelt es sich um Jahresbeträge, die nur zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat gewährt werden können, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Einzelheiten zum Entlastungsbetrag entnehmen Sie bitte dem Anwendungsschreiben. Bei persönlichen Fragen wenden Sie sich bitte an ihr [Wohnsitzfinanzamt](#) oder die kostenlose Info-Hotline der Niedersächsischen Finanzämter :Tel.:0800-998 0 997; Mo.-Do. von 8 bis 18 Uhr, Frei. von 8 bis 15 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Hier hilft man Ihnen gerne weiter.

(Stand Januar 2023)